

# Schulordnung



MARTIN-NIEMÖLLER  
SCHULE

## I. Präambel

Die folgende Vereinbarung beruht auf dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hessischen Schulgesetzes sowie auf Beratungen und Beschlüssen der Schulkonferenz, der Schülerversammlung, der Gesamtkonferenz sowie des Schulleitungsbeirats und ist daher die verbindliche Grundlage des schulischen Zusammenlebens. Hierzu zählt auch die pädagogische Ganztagsbetreuung.

Unsere Schule ist für uns ein wichtiger Arbeits-, Lern-, Lehr- und Lebensraum, den wir als gesamte Schulgemeinde aktiv mitgestalten:

- Wir begegnen einander mit Respekt und Solidarität.
- Wir verhalten uns so, dass wir einander weder körperlich noch seelisch verletzen.
- Wir wenden uns entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus.
- Wir suchen zur Lösung von Konflikten den Dialog.
- Wir sind bereit ernsthaft zu lernen und zu lehren.
- Wir gestalten das Schulleben gemeinsam und übernehmen dafür Verantwortung.
- Wir handeln nach dem Prinzip der Selbstständigkeit.

## II. Regeln des Schullebens

### 1. Verhalten im Unterricht

#### 1.1 Allgemeine Regelungen

- a) Die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und begrüßen sich zu Beginn der gemeinsamen Arbeit. Die Unterrichtsstunde wird durch die Lehrkraft beendet.
- b) Die gemeinsam verabschiedeten Klassenregeln sind Grundlage der Zusammenarbeit.
- c) Das Essen (inklusive Kaugummikauen) ist im Unterricht verboten, das Trinken von Wasser in angemessenem Rahmen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

#### 1.2 Verhalten in Fachräumen

- a) Das Betreten der Fachräume ist nur in Anwesenheit der Lehrkraft erlaubt.
- b) Zu Beginn eines jeden Halbjahres erfolgt eine Sicherheitsunterweisung der Schülerinnen und Schüler zum Verhalten und Arbeiten im Fachraum.

#### 1.3 Verhalten in der Sporthalle

- a) Das Betreten der gesamten Sporthalle ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft erlaubt. Das Betreten des Hallenbodens mit Straßenschuhen ist verboten.
- b) Zu Beginn eines jeden Halbjahres erfolgt eine Sicherheitsunterweisung der Schülerinnen und Schüler zum Verhalten und Arbeiten in der Sporthalle durch eine Fachlehrkraft.

## 2. Verhalten außerhalb des Unterrichts

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 haben sich während der Pause angemessen und ruhig zu verhalten, auch bei Verbleib im Klassenraum.

### 2.1 Allgemeine Pausenregelungen

- a) Im Schulgebäude wird nicht gerannt.
- b) Ranzen und Taschen müssen so platziert werden, dass Türen, Seitengänge, Fluchtwege und Erste-Hilfe-Einrichtungen frei begehbar sind.
- c) Erst das Vorklingeln erlaubt den Gang zu den Unterrichts- und Fachräumen, zu den Spinden sowie zur Sporthalle.

### 2.2 Verhalten vor dem Unterricht

- a) Vor dem Unterricht sind die Schulstraße, die Sek1-Bibliothek und der Pausenhof ausgewiesene Aufenthaltsbereiche.
- b) Die Schülerinnen und Schüler warten vor den Klassen- und Fachräumen ruhig auf das Erscheinen der Lehrkraft.
- c) Falls die Lehrkraft nicht erscheint, wendet sich der Klassensprecher oder die Klassensprecherin nach fünf Minuten an das Sekretariat.

### 2.3 Fünfminutenpause

- a) Abgesehen von Raumwechseln und Toilettengängen verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum und verhalten sich ruhig.
- b) Der Gang zur Mensa ist verboten.

### 2.4 Große Pausen

- a) Der Gang auf den vor dem Schulgebäude liegenden Pausenhof erfolgt unaufgefordert und zügig. Bei Regen ist der Aufenthalt in der Schulstraße gestattet.
- b) Der Gang zur Toilette und zur Mensa ist nur auf dem Weg nach draußen und nur in den ersten fünf Minuten der Pause gestattet. Die Toiletten dürfen danach erst wieder nach dem Vorklingeln genutzt werden.
- c) **Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 verboten.**

### 2.5 Mittagspause

- a) **Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Mittagspause für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 verboten.**
- b) Nach dem Klingeln bzw. nach dem Essen in der Mensa sind die Schulstraße, die Sek1-Bibliothek und der Pausenhof ausgewiesene Aufenthaltsbereiche.
- c) Das Essen in der Mensa erfolgt nach einem Schichtplan. Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die Mensaregeln.

### 2.6 Bewegte Pause

- a) Die Sportgeräte der Bewegten Pause werden ausschließlich in den großen Pausen sowie der Mittagspause und nur unter Beaufsichtigung einer Lehrkraft in den dafür vorgesehenen Bereichen genutzt.
- b) Die Einführung in die Sportgeräte erfolgt zu Beginn der Jahrgangsstufe 5.

### **3. Ordnung und Sauberkeit**

- a) Die gesamte Schulgemeinde ist für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände verantwortlich. Gegenstände auf dem Schulgelände sowie Räume und ihr Mobiliar dürfen nicht bemalt oder beschädigt werden (z.B. durch Kaugummis). Für Schäden kommt der Verursacher auf.
- b) Ausgeliehene Schulbücher müssen eingebunden werden. Beschädigte oder abhanden gekommene Bücher sind zu ersetzen.
- c) Das Aufräumen des Klassen-/ Kursraumes wird von der Lehrkraft und der Lerngruppe gemeinsam organisiert. Am Ende eines Unterrichtstages ist die letzte Lerngruppe für das Hochstellen der Stühle in den Klassenräumen verantwortlich.
- d) Elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie ein gültiges Prüfsiegel besitzen und gefahrlos verwendet werden können.
- e) Jede Klasse bzw. Tutorengruppe hat mindestens einmal im Schuljahr eine Woche Ordnungsdienst, der im Schulgebäude und im Außenbereich der Schule verrichtet wird.

### **4. Elektronische Geräte, soziale Netzwerke und Messenger-Dienste**

#### 4.1 Elektronische Geräte der Schule

Die „Vereinbarung für die Nutzung der Computer an der Martin-Niemöller-Schule“ besitzt Gültigkeit.

#### 4.2 Elektronische Geräte der Schülerschaft

- a) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 bewahren ihre Smartphones, -watches, Handys, MP3-Player und andere technische Aufnahme- und Abspielgeräte während der gesamten Schulzeit im ausgeschalteten Zustand z.B. in der Schul- oder Jackentasche auf. Die Schülerinnen und Schüler sind eigens für die Sicherheit und den Verbleib ihrer Geräte verantwortlich. Die Schule übernimmt bei Verlusten keine Haftung.
- b) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 bewahren ihre Smartphones, -watches, Handys, MP3-Player und andere technische Aufnahme- und Abspielgeräte während des Unterrichts in lautlosem Zustand z.B. in der Schul- oder Jackentasche auf. Die Schule übernimmt bei Verlusten keine Haftung.
- c) Um dem Verdacht eines Täuschungsversuchs vorzubeugen, sind alle elektronischen Geräte während Prüfungssituationen ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Auf Aufforderung der Lehrkraft können elektronische Geräte an einem speziellen Ort aufbewahrt werden. Der Verstoß während einer Prüfungssituation wird als Täuschungsversuch betrachtet und kann zum Nichtbestehen der Prüfung führen.
- d) Bei einem Verstoß gegen die Regeln 4.2 a) und c) wird das Gerät von der Lehrkraft in Gewahrsam genommen und kann am Ende des Unterrichtstages von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat entgegengenommen werden. Die Schülerin bzw. der Schüler hat in diesem Fall einen Erziehungsberechtigten über das Sekretariat darüber in Kenntnis zu setzen.
- e) Über den Gebrauch von elektronischen Geräten, wie z.B. Handys und Smartphones im Unterricht, bei Exkursionen, während eines Wandertags etc. entscheidet die Lehrkraft.

#### 4.3 Soziale Netzwerke und Messenger-Dienste

- a) Offizielle Klassenchats seitens der Schule werden nicht eingerichtet.
- b) Personenbezogene Daten dürfen nicht über soziale Netzwerke und grundsätzlich nur über abgesicherte digitale Wege übermittelt werden.

- c) Alle digitalen Nachrichten mit sexistischen, rassistischen, extremistischen oder diffamierenden Inhalten - speziell deren Verbreitung - sind in der Schule verboten.

#### 4.4 Datenschutz bei Bild- und Videoaufnahmen

- a) Grundsätzlich bedürfen außerunterrichtliche elektronische Aufnahmen auf dem Schulgelände der Zustimmung der Schulleitung.
- b) Die „Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern“ besitzt Gültigkeit.
- c) Personen dürfen nicht ohne deren Genehmigung bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ohne das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Weitergabe von Aufnahmen an dritte Personen oder eine Veröffentlichung bedürfen des gesonderten Einverständnisses der aufgenommenen Person.

### 5. **Unterrichtsversäumnis**

#### 5.1 Erkrankung

- a) Die Abwesenheitsmeldung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 erfolgt telefonisch am ersten Tag der Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn durch einen Erziehungsberechtigten im Sekretariat.
- b) Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler der Sekundarstufe 1 länger als drei Tage oder eine Schülerin bzw. ein Schüler der Sekundarstufe 2 länger als eine Woche und ist kein Aufschluss über den Grund des Fehlens zu erhalten, ist dies durch die Klassen- oder Kursleitung der Schulleitung zu melden. Diese schreibt die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an und leitet ggf. weitere Maßnahmen nach III der Schulordnung ein.
- c) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe 2 Unterricht inklusive Klausuren und Klausurersatzleistungen, müssen die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler spätestens am zweiten Tag nach dem Versäumnistag bei den Klassen- und Kursleitungen und den Prüferinnen und Prüfern des entsprechenden Faches das Fernbleiben schriftlich begründet entschuldigen. Die Klassen- oder Kursleitungen bzw. Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Faches entscheiden im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Im Falle des Fehlens bei der Abiturprüfung gilt die Regelung der Abiturverordnung.
- d) Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Entschuldigungsheft und legt dieses in der nächsten Unterrichtsstunde unaufgefordert der Lehrkraft vor.
- e) Die Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.
- f) Bei längerfristigen Unterrichtsversäumnissen im Fach Sport gelten folgende Sonderregelungen:
  - Versäumnis bis zu vier Wochen: Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Fachlehrkraft
  - Versäumnis bis zu drei Monaten: Beantragung der Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts bei der Schulleitung
  - Versäumnis von mehr als drei Monaten: Vorlage eines amtsärztlichen Attests bei der Schulleitung

- Vom praktischen Teil des Sportunterrichts befreite Schülerinnen und Schüler sind zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und übernehmen im Rahmen ihrer Einschränkung von der Lehrkraft übertragene Aufgaben.
- g) Die Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, die Schule unverzüglich über meldepflichtige Krankheitssituationen nach § 34 und §35 des Infektionsschutzgesetzes in Kenntnis zu setzen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln entsprechend einzuhalten. Nähere Informationen hierzu sind dem schulischen Informationsschreiben sowie der Homepage des Gesundheitsamtes Wiesbaden zu entnehmen.

## 5.2 Beurlaubung

- a) Eine Beurlaubung erfolgt für die Dauer von bis zu zwei Tagen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Klassen- bzw. Kursleitung. Ein Antrag muss spätestens drei Tage vor dem Beurlaubungszeitraum vorliegen.
- b) Für eine Befreiung für eine Dauer von länger als zwei Tagen ist ein schriftlicher Antrag inklusive Nachweis des Beurlaubungsgrundes an die Schulleitung zu stellen. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor dem Beurlaubungszeitraum vorliegen.
- c) Eine Befreiung vor oder im Anschluss an die Ferien wird durch die Schulleitung nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet.

## 6. Suchtmittel und gefährliche Gegenstände

- a) Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, der Konsum jeglicher Art von Alkohol und Drogen sowie von Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, sind im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- b) Der Ausschank sowie der Konsum von Alkohol sind verboten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung.

## 7. SV-Arbeit

- a) Die Arbeit der Schülervvertretung (SV) stellt einen wichtigen Beitrag zur Demokratieerziehung dar. Deshalb muss der SV-Arbeit und den Klassenleitungs- und Tutorenstunden seitens der Lehrkräfte angemessener Raum eingeräumt werden. In der Regel führen die Schülerinnen und Schüler letztere nahezu selbstständig durch.
- b) Die gewählten SV-Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, über das Geschehen der SV-Sitzungen regelmäßig, z.B. in der Klassenleitungs- oder Tutorenstunde, zu informieren. Bei Versäumnissen ist das SV-Protokoll einzusehen.

## 8. Umweltgerechtes und ökologisch nachhaltiges Verhalten

- a) Abfälle sind weitgehend zu vermeiden. Altpapier ist in den Behältern am Vorderausgang der Schule zu sammeln.
- b) Bei außerschulischen Veranstaltungen (Wandertagen, Exkursionen, Studienfahrten, Unterrichtsgängen etc.) soll auf ein umweltgerechtes Verhalten geachtet werden.

## 9. Fahrzeugstellplätze

- a) Die Parkplätze am Schulgebäude sind den Lehrkräften vorbehalten. Zweiräder aller Art werden am Haupteingang an den dafür vorgesehenen Fahrradständern bzw. in der Nähe der Fahrradständer am Rande des Weges abgestellt.

- b) Das Wenden mit dem Auto vor dem Schulgebäude ist nicht zulässig, da das erhöhte Verkehrsaufkommen eine zusätzliche Gefährdung der Schulgemeinde darstellt. Infolgedessen werden Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich weder entlassen noch abgeholt.

### **III. Umgang mit der Schulordnung**

#### **1. Allgemeines**

- a) Die Wichtigkeit der Schulordnung wird durch permanenten öffentlichen Aushang bekundet.
- b) Über die Zielsetzung der einzelnen Bestimmungen führt die Klassen- oder Kursleitung zu Beginn jedes Schuljahres Gespräche mit den Lerngruppen und den Eltern.
- c) Die Schulordnung ist offen für Veränderungen, die von SV, Schulelternbeirat, Gesamt- und Schulkonferenz initiiert werden und die Zustimmung der anderen Gremien finden.
- d) Wer die Grundsätze der Schulordnung in besonderer Art und Weise umsetzt, soll auch in besonderer Art und Weise gewürdigt werden.

#### **2. Umgang mit der Schulordnung bei Verstößen**

- a) Bei einem Verstoß gegen die Schulordnung führt die Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und verweist auf den Verstoß. Entstandene Folgen des Fehlverhaltens sind vom Verursacher zu verantworten.
- b) Neben pädagogischen Maßnahmen nach §82(1) des Hessischen Schulgesetzes folgen je nach Schwere des Verstoßes ggf. Ordnungsmaßnahmen nach §82(2) des Hessischen Schulgesetzes bzw. nach §65 - §69 zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils gültigen Fassung und/ oder strafrechtliche Maßnahmen im Sinne des StGB.

Die Schulordnung tritt laut Beschluss  
der Schulkonferenz vom 11.02.2020  
zum 11.02.2020 in Kraft.